

Abgabe von Arzneimitteln für Tiere

Wofür wird ein Rezept benötigt?

Humanarzneimittel (Rx und OTC)	Rezept- und dokumentationspflichtig
Verschreibungspflichtige Tierarzneimittel	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht Lebensmittel liefernde Tiere: Original + ein Doppel
Rezepturen	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensmittel liefernde Tiere: Original + ein Doppel

! Registrierte, nicht verschreibungspflichtige **Homöopathika** zur Anwendung bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren sowie **(nicht)apothekenpflichtige Tierarzneimittel** unterliegen keiner Rezept- und Dokumentationspflicht.

Anforderungen an die tierärztliche Verordnung gem. Art. 105 Abs. 5, 10 VO (EU) 2019/6

- Identität des Tieres
- Name und Kontaktangaben des Tiereigentümers oder -halters
- Ausstellungsdatum
- Name und Kontaktangaben des Tierarztes
- Unterschrift oder elektronische Identifikation des Tierarztes
- Arzneimittel mit Angabe der Wirkstoffe, Darreichungsform und Stärke
- Menge oder Anzahl der Packungen und Packungsgröße
- Dosierungsschema
- Warnhinweis, sofern erforderlich
- Umwidmungsvermerk bei Verschreibung eines Humanarzneimittels oder einer Rezeptur
- Vermerk, wenn antimikrobiell wirksames Arzneimittel zur Prophylaxe oder Metaphylaxe eingesetzt wird*
- **Bei Lebensmittel liefernden Tieren:** Wartezeit, auch wenn dieser Zeitraum gleich null ist

*Antimikrobielle Wirkstoffe: solche mit unmittelbarer Wirkung auf Mikroorganismen, einschließlich Antibiotika, Virostatika, Antimykotika und Antiprotozoika (Art. 4 Nr. 12 VO (EU) 2019/6)

! **Rezeptgültigkeit bei Verordnungen über antimikrobiell wirksame Arzneimittel:** nach Ausstellung 5 Tage.

Dokumentation gem. Art. 103 Abs. 3, 88 Abs. 2 VO (EU) 2019/6

Erwerb	→ Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine , aus denen sich Folgendes ergibt: <ul style="list-style-type: none"> • Name oder Firma und Anschrift des Lieferanten • Bezeichnung und Menge des Arzneimittels, einschließlich seiner Chargenbezeichnung • Datum des Erwerbs
Abgabe	→ Doppel oder eine Kopie der Verschreibung mit Aufzeichnungen über Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Empfängers • Name und Anschrift des verschreibenden Tierarztes • Bezeichnung und Menge des Arzneimittels einschließlich seiner Chargenbezeichnung • Datum der Abgabe • Zulassungsnummer
Lebensmittel liefernde Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Original ist für Tierhalter bestimmt, Durchschrift verbleibt in Apotheke. • Chargenbezeichnung auf dem Original angeben, gibt es eine solche nicht, ist das Herstellungsdatum zu vermerken.

! **Aufbewahrung aller Nachweise** mindestens bis 1 Jahr nach Ablauf des Verfalldatums, jedoch nicht weniger als 5 Jahre (§ 22 Abs. 1 S. 1 ApBetrO).

Abweichende Taxierung von Fertigarzneimitteln (FAM): Gem. § 3 Abs. 1 Arzneimittelpreisverordnung werden FAM, die zur Anwendung beim Tier abgegeben werden, anders taxiert: Zum Apothekeneinkaufspreis werden 3 % zuzüglich 8,10 Euro sowie die reguläre Mehrwertsteuer von 19 % addiert.